

Aktenzeichen:  
71 C 526/06

Verkündet am: 13.09.2007

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



087764

# Amtsgericht Altenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

In dem Rechtsstreit

gegen

- Kläger -

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Altenkirchen  
auf die mündliche Verhandlung vom 02.08.2007  
durch den Richter am Amtsgericht  
für Recht erkannt:

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger  
1.507,13 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basis-  
zinssatz seit dem 28.10.2006 (Rechtshängig-  
keit) sowie 120,34 EUR außergerichtliche an-

waltliche Gebühren zu zahlen.

2.) Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagte zu 31 %, die Kläger zu 68 %.

3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Leistung von Sicherheiten in Höhe von je 120 % der zu vollstreckenden Beträge.

#### Tatbestand:

Die Parteien streiten um den Ausgleich einer rechtsanwaltlichen Gebührenrechnung der Kläger.

Die Kläger begehren die Zahlung von 4.847,-- EUR für ihre anwaltliche Tätigkeit zur Regelung von Scheidungsfolgenvereinbarungen der Beklagten mit ihrem damaligen Ehemann. Die Beklagte mandatierete mit Datum vom 21.04.2006 die Klägerin zur Regelung ihrer Scheidungsfolgenvereinbarung. Das Scheidungsverfahren war bereits anhängig, wurde aber von einem anderen Anwalt geführt. Anlässlich der Scheidungsfolgenvereinbarung legte die Beklagte einem bereits vorgefertigten Vertragsentwurf ihres Ehemannes sowie ein Verkehrswertgutachten über eine Immobilie vor. Die Kläger schrieben den Ehemann der Beklagten an. Dieser meldete sich bei den Klägern und erklärte sich mit dem von diesen unterbreiteten Vergleichsvorschlag einverstanden. Auch die Beklagte teilte mit, dass so, wie in dem Vergleichsvorschlag vorgesehen, verfahren werden solle.

Es wurde sodann seitens der Kläger der notarielle Entwurf gegenüber der Notarin in Auftrag gegeben. Der Entwurf wurde an die Beklagte und ihren Ehemann übermittelt und diese erklärten, das die notarielle Urkunde entsprechend dem Entwurf in Auftrag gegeben werden solle und die Kosten für den Vertrag zwischen den Ehepartnern geteilt werden sollten.

Am 20.06.2006 wurde der notarielle Vertrag dann von den Eheleuten geschlossen. Die Kläger übermittelten der Beklagten einen Abrechnungsentwurf. Diese erklärte sich damit nicht einverstanden.

Sie war lediglich bereit, zum Ausgleich des Tätigwerdens "ein paar hundert Euro" zu zahlen und brachte einen Betrag von 750,-- EUR zur Anweisung.

Die Kläger tragen vor, es sei von einem Gegenstandswert von 75.000,-- EUR auszugehen und eine 1,3 Geschäftsgebühr, eine 1,2 Terminsgebühr sowie eine 1,5 Einigungsgebühr nach dem RVG angefallen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 4.847,-- EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 28.10.2006 (Rechtshängigkeit) zu zahlen sowie außergerichtliche anwaltliche Gebühren in Höhe von 250,15 EUR.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, die Kläger hätten sie vor Übernahme des Mandats gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO nicht darüber aufgeklärt, dass sich die rechtsanwaltliche Vergütung nach dem Gegenstandswert richte. Sie habe mit solch erheblichen Kosten nicht gerechnet, so dass sie insoweit Schadensersatzansprüche entgegenrechnen könne.

Zudem sei die Geschäftsgebühr überhöht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vertrag nicht von den Klägern, sondern von dem von ihnen beauftragten Notar gefertigt worden sei. Zudem sei eine Terminsgebühr nicht angefallen. Die Kläger seien nur außergerichtlich tätig gewesen. Auch eine Einigungsgebühr sei nicht angefallen. Vorliegend sei nicht eine Einigung dergestalt erfolgt, dass ein Streit oder eine Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt worden sei. Es habe vielmehr keinen Streit darüber bestanden, ob die Beklagte verpflichtet gewesen sei, den hälftigen Anteil an den Ehemann zu übertragen. Ungewissheit über Ansprüche habe nicht bestanden. Der Gegenstandswert habe nur 25.000,-- EUR betragen. Mit diesem Gegenstandswert könne eine 1,3 Geschäftsgebühr abgerechnet werden. Weiterhin ist sie der Ansicht, von der Kläge-

rin mangelhaft über kostengünstigere Vorgänge, wie eine gerichtliche Protokollierung des Vergleiches beraten worden zu sein. Außergerichtliche anwaltliche Gebühren seien nicht gerechtfertigt, da es sich bei den Klägern selbst um eine Anwaltssozietät handele.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist in Höhe von 1.507,13 EUR begründet, im übrigen unbegründet.

In dieser Höhe haben die Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch aus § 611 BGB in Verbindung mit dem zwischen den Parteien bestehenden Anwaltsvertrag. Dabei kann es dahinstehen, ob die Kläger gegen Hinweispflichten aus § 49 b Abs. 5 BRAO verstoßen haben. Diese Regelung bezweckt den Schutz der Mandanten vor der Überraschung der teureren Abrechnung aufgrund hoher Gegenstandswerte, kann nach überwiegender, zuzustimmender Meinung jedoch keinen Schadensersatzanspruch des Mandanten auslösen. Die Regelung besitzt vielmehr allenfalls berufsrechtliche Relevanz.

Zudem ist ein Schaden in keiner Weise dargelegt. Von einem verständigen Rechtsuchender kann darüber hinausgehend grundsätzlich erwartet werden, dass dieser selbstverständlich davon ausgeht, dass sein beauftragter Anwalt seine Tätigkeit nur gegen Zahlung eines Honorars erbringt.

Die hier vorliegende Rechnung ist jedoch nicht in voller Höhe begründet, sondern nur teilweise. Auszugehen ist von einem Gegenstandswert von 25.000,-- EUR. Unter dem Gegenstandswert einer Angelegenheit ist der objektive Geldwert oder das wirtschaftliche Interesse des Mandanten an der Sache zu verstehen. Dieses lag hier auf seiten der nunmehrigen Beklagten darin, einen Zahlungsanspruch gegen ihren Ehemann für die Übertragung des hälftigen Mit-

eigentumsanteils zu erhalten. Dieses Interesse ist nach den vorlegten Unterlagen mit 25.000,-- EUR zu beziffern. Daraus folgt sodann der Anspruch. Ein Anspruch der Kläger ist gegeben auf eine Geschäftsgebühr von 1,3 Gebühren, die der Höhe und dem Grunde nach nunmehr auch zwischen den Parteien soweit unstreitig ist. Auch eine Einigungsgebühr gemäß Nr. 1000 VVRVG von 1,5 ist angefallen. Es muss durch den Rechtsanwalt bzw. dessen Tätigkeiten nur eine wie auch immer geartete Erledigung der Rechtsangelegenheit herbeigeführt werden, damit die Einigungsgebühr entsteht. Voraussetzung ist lediglich die Mitwirkung des Rechtsanwaltes an Verhandlungen über das Zustandekommen einer Einigung. Dies kann auf alle erdenkliche Arten geschehen, schriftlich, telefonisch oder auch in einer persönlichen Besprechung. Dies ist vorliegend geschehen. Es hat verschiedenste Besprechungen der Kläger sowohl mit der Beklagten als auch mit deren Ehemann bezüglich einer Einigung gegeben. Da kein Gerichtsverfahren anhängig war, beträgt die Gebühr 1,5. Eine Terminsgebühr ist demgegenüber nicht angefallen. Die Terminsgebühr gemäß § 2 Abs. 2 RVG, VV Nr. 3104 setzt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Az.: IX ZR 215/05) zwingend voraus, dass zumindest ein unbedingter Klageauftrag bereits an den Anwalt erteilt wurde. Nur so ist die Terminsgebühr von der allgemeinen Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV abzugrenzen. Da ein solcher Klageauftrag vorliegend nicht erteilt war, ist eine Terminsgebühr nicht angefallen.

Folglich hatten die Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung einer 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Streitwert von 25.000,-- EUR, folglich 891,80 EUR. Hinzu kam eine Einigungsgebühr von 1,5 aus einem Gegenstandswert von 25.000,-- EUR, mithin 1.029,-- EUR. Hinzuzurechnen waren die in der Rechnung angesetzten Auslagen nach Nr. 7200 und Nr. 7000 VVRVG in Höhe von insgesamt 25,-- EUR. Auf den Betrag von 1.945,80 EUR entfällt weiter eine Mehrwertsteuer von 16 %, mithin 311,33 EUR. Auf den daraus ergebenden Gesamtbetrag von 2.257,13 EUR hat die Beklagte unstreitig 750,-- EUR gezahlt, so dass ein Restanspruch in Höhe von 1.507,13 EUR verbleibt. Auf diesen Betrag hat die Beklagte den gesetzlichen Zinssatz seit Rechtshängigkeit mit Zustellung des Mahnbescheides ebenso zu zahlen, wie außergerichtlich angefallene und nicht anzurechnende Rechtsanwaltskosten in Höhe einer Gebühr von

0,65 EUR aus dem Streitwert von 1.507,13 EUR zuzüglich Pauschalen, was den Betrag von 120,34 EUR ergibt.


Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92, 709 ZPO.

Streitwert: 4.847,-- EUR.

gez.

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:

  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts

Aktenzeichen:

71 C 526/06



# Amtsgericht Altenkirchen

## Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

gegen

- Beklagte -

wird das Urteil vom 13.09.2007 im Tenor zu 2) dahingehend be-  
richtet, dass es heißen muss:

"Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten  
zu 31 %, die Kläger zu 69 %.

G r ü n d e :

Das Urteil war gemäß § 319 ZPO zu berichtigen, da es im Kostenaus-  
spruch eine offensichtliche Unrichtigkeit in Gestalt eines Re-  
chen- oder Schreibfehlers enthält. Über die Kosten ist zu 100 %  
zu entscheiden. Die zu berichtigende Kostenentscheidung entspricht  
dem nicht.

Die Kostenquote ergibt sich unmittelbar aus der Quote des Obsie-  
gens der Kläger.

57609 Altenkirchen, den 31.10.2007

Das Amtsgericht

gez.

Richter am Amtgericht

Ausgefertigt:

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

des Amtsgerichts